

Notfallbevorratung in der Apotheke, Notfalldepots und Empfehlungen zur Palliativversorgung – ein Überblick

Regelung in der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO):

§ 15 Absatz 1 ApBetrO

Der Apothekenleiter hat die Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung notwendig sind, in einer Menge vorrätig zu halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für eine Woche entspricht. Darüber hinaus sind in der Apotheke vorrätig zu halten:

1. Analgetika
2. Betäubungsmittel, darunter Opioide zur Injektion sowie zum Einnehmen mit unmittelbarer Wirkstofffreisetzung und mit veränderter Wirkstofffreisetzung
3. Glucocorticosteroide zur Injektion
4. Antihistaminika zur Injektion
5. Glucocorticoide zur Inhalation zur Behandlung von Rauchgas-Intoxikationen
6. Antischaum-Mittel zur Behandlung von Tensid-Intoxikationen
7. medizinische Kohle, 50 Gramm Pulver zur Herstellung einer Suspension
8. Tetanus-Impfstoff*
9. Tetanus-Hyperimmun-Globulin 250 I. E.
10. Epinephrin zur Injektion
11. 0,9 Prozent Kochsalzlösung zur Injektion
12. Verbandstoffe, Einwegspritzen und -kanülen, Katheter, Überleitungsgeräte für Infusionen sowie Produkte zur Blutzuckerbestimmung

Hinweis der LAK Hessen:

** Da der monovalente Tetanus-Impfstoff außer Handel ist, empfiehlt die STIKO generell die Verwendung von Tetanus-Kombinationsimpfstoffen.*

Die nach § 15 Absatz 1 aufgelisteten Präparate müssen in der Apotheke vorrätig gehalten werden. Eine Liste mit Empfehlungen ist auf der Homepage der LAK Hessen hinterlegt. Der Apothekenleiter entscheidet selbst, welche den Vorgaben entsprechenden Fertigarzneimittel er an Lager legt.

§ 15 Absatz 2 ApBetrO

Der Apothekenleiter muss sicherstellen, dass die Arzneimittel mit folgenden Wirkstoffen entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden oder kurzfristig beschafft werden können:

1. Botulismus-Antitoxin vom Pferd**
2. Diphtherie-Antitoxin vom Pferd**
3. Schlangengift-Immuneserum, polyvalent, Europa**
4. Tollwut-Impfstoff
5. Tollwut-Immunglobulin
6. Varizella-Zoster-Immunglobulin
7. C1-Esterase-Inhibitor**
8. Hepatitis-B-Immunglobulin
9. Hepatitis-B-Impfstoff
10. Digitalis-Antitoxin**
11. Opioid in transdermaler und in transmucosaler Darreichungsform

Hinweis der LAK Hessen:

Die Präparate 1 – 10 werden **in den Notfalldepots der LAK Hessen vorrätig** gehalten, die mit ** gekennzeichneten Präparate ausschließlich zentral in Frankfurt am Main.

Weiterhin muss der Apothekenleiter nach § 15 Abs. 2 ApBetrO sicherstellen, dass **Opioid in transdermaler und transmucosaler Darreichungsform** entweder in der Apotheke vorrätig gehalten werden oder kurzfristig beschafft werden können. Nachdem in der Regel eine kurzfristige Beschaffung über den Großhandel und eine Bevorratung der Notfalldepots mit Betäubungsmitteln nicht möglich ist, empfehlen wir Ihnen, zumindest jeweils eine Packung eines Opioid-Pflasters und eines sublingual anzuwendenden Opiats auf Lager zu legen.

Standorte der Notfalldepots in Hessen:

- Klinikum Darmstadt GmbH
- Universitätsklinikum Frankfurt
- Apotheke im Martinshof, Gießen, Standort Fernwald
- Klinikum Fulda gAG
- Gesundheit Nordhessen Holding AG

Details und Merkblätter finden Sie unter

www.apothekerkammer.de/pharmazie/apotheke/notfalldepot

Wie entnehme ich ein Präparat aus dem Notfalldepot?

- Der verschreibende Arzt kann den Patienten mit dem Rezept nicht direkt zum Notfalldepot schicken. Die Entnahme kann nur durch eine Apotheke erfolgen.
- Die Apotheke muss im Depot die Entnahme telefonisch ankündigen und einen Boten autorisieren (In einigen Depots ist dies über ein Fax-Formular geregelt – siehe Link).
- Die Entnahme kann **ausschließlich in Notfällen** erfolgen, wenn über die normalen Beschaffungswege das Präparat nicht rechtzeitig besorgt werden kann.
- Die Bevorratung der Unfallambulanzen in den Kliniken hat durch die entsprechenden Krankenhausapotheken oder krankheitsversorgenden Apotheken zu erfolgen. Es darf nicht regelhaft auf das Notfalldepot der Landesapothekerkammer zurückgegriffen werden.
- Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen der das Notfalldepot betreibenden Einrichtung (Krankenhausapotheke/Krankenhaus versorgende Apotheke) und der entnehmenden Apotheke zum Apothekeneinkaufspreis.

Für die Entnahme aus den Notfalldepots gilt allgemein: Die Apotheke, die ein Präparat für einen **akuten Notfall** benötigt, nimmt unter der angegebenen Telefonnummer Kontakt mit dem nächstgelegenen Notfalldepot auf und fordert das Präparat an. Anschließend kann das Präparat von der anfordernden Apotheke gegen Quittung abgeholt werden. Das Präparat wird der abholenden Apotheke in Rechnung gestellt. Die notwendige Dokumentation, z. B. von Blutprodukten, erfolgt im Notfalldepot und in der abholenden Apotheke.

Versorgung von Palliativpatienten im Notdienst – Empfehlung zur Bevorratung nach Vereinbarung des Hessischen Sozialministeriums, der Landesapothekerkammer Hessen und des Hessischen Apothekerverbands für die Notfallversorgung von Palliativpatienten im Notdienst.

Sie werden gebeten, die in der Tabelle aufgeführten Arzneimittel im Notdienst an Lager zu nehmen, sodass der behandelnde Arzt diese Arzneimittel nach Rücksprache mit der Apotheke verordnen kann.

Arzneistoff	Darreichungsform	Dosierung
Morphin	Injektionslösung	10 mg/ml
Morphin	Tropfen	20 mg/ml
Morphin	Retardtabletten	30 mg
Fentanyl	Pflaster	25 µg/h
Fentanyl	Nasenspray	0,1 mg/ pro ED
Lorazepam	Plättchen	1 mg
Diazepam	Rektallösung	5 mg
Dimenhydrinat	Suppositorien	150 mg
Dimenhydrinat	Tabletten	50 mg
Haloperidol	Tropfen	2 mg/ml
Butylscopolamin	Injektionslösung	20 mg/ml

Diese Liste finden Sie auch auf der Homepage im Downloadbereich unter „Arbeitshilfen“:

<http://www.apothekerkammer.de/service/formulare+und+merkblaetter/>